

Befristete Arbeitsverhältnisse

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die mindestens über die gesamte Unterrichtszeit eines Schuljahres geschlossen werden, erfolgt der Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos in Zeit.

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto

Befristung < 1 Jahr

Befristung = 1 Jahr

Arbeitsvertrag §6:

Nach Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses wird das im Rahmen des Lebensarbeitszeitkontos angesparte Pflichtstundenvolumen finanziell ausgeglichen, d.h. analog § 8 Abs. 4 TV-H anteilig vergütet (vgl. § 2 Abs. 4

Arbeitsvertrag §6:

Das im Rahmen des Lebensarbeitszeitkontos angesparte Pflichtstundenvolumen wird während des im Arbeitsvertrag vereinbarten Befristungszeitraums in Zeit ausgeglichen. Die Organisation des Ausgleiches erfolgt durch die Schule (vgl. § 2 Abs. 4

„Zuständig für die Führung des LAK ist die jeweilige personalverwaltende Dienststelle. Die zuständige Stelle berechnet mittels SAP HCM das entstandene Zeitguthaben einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember und teilt dieses in der Regel bis zum 30. April des Folgejahres den Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

Es gibt für die betroffenen LK keine Möglichkeit, den Stand des LAK am SSA zu erfragen. Nur schulinterne Buchführung und Regelung des Ausgleichs

Der Ausgleich wird von der Schule organisiert!

52 Kalenderwochen x
0,5 Pflichtstunden
=26 Pflichtstunden

Achtung: ab dem 43. Krankheitstag reduziert sich die Ansparung

Das war/ist jedoch vielen Schulen nicht ausreichend bekannt ->

Stunden verfallen

Bspw. kann der Ausgleich so organisiert werden, dass Stunden von Klassenfahrten/abwesenden Klassen/ Prüfungsklassen „abgefeiert werden“

→ Ungleichbehandlung

Auszahlung

Lösung: Reduktion der Pflichtstunden von Schuljahresbeginn an um 0,5 Stunden / Woche!